Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.07.2014 der G & F Gertner & Fettback GmbH für den BT Recyclinghof Glindow, Poststraße 42 in 14542 Werder (Havel) OT Glindow

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Annahme von organischem Material und Erden sowie deren Abholung durch Kunden und das Anliefern von Material an Baustellen durch die G & F Gertner & Fettback GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Anlieferung der von recycelbarem organischem Material und Erden sowie durch Annahme des angelieferten Materials gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von dem Vertragspartner

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der G & F Gertner & Fettback GmbH; andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die G & F Gertner & Fettback GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es von der G & F Gertner & Fettback GmbH ausdrücklich bestätigt wird. Die Geschäftsbe-dingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart

Mit Angabe seiner Daten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese zum Zweck der Leistungserbringung erfasst und genutzt werden.

§ 2 Annahme von Material

Es werden nur von schädlichen Verunreinigungen freie recycelbare organische Materialien und Erden angenommen. Der Vertragspartner sichert zu, dass die angelieferten Materialien diese Eigenschaften aufweisen. Ein organisches Material und Erde verliert seine Recyclingfähigkeit insbesondere dann, wenn es mit umweltschädlichen Bestandteilen, insbesondere Schwermetallen, Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffresten, Teer, teerhaltigen Stoffen, Kaltenfesster sowie sonstigen organischen Stoffen wie Salz und Asbest, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens verändern, belastet ist.

Die angelieferten recycelbaren organischen Materialien und Erden gehen mit deren Annahme in das Eigentum der G & F Gertner & Fettback GmbH über. Der Vertragspartner versichert, dass er über die angelieferten organischen Materialien und Erden verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

Die Annahme von recycelfähigen organischen Materialien und Erden ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind den hier für allein maßgeblichen Preistafeln auf dem Gelände zu entnehmen. Telefonisch und postalisch (z.B. durch Zusenden von Preislisten) mitgeteilte Preise geben verbindlich nur den jeweils bei Auskunftserteilung bzw. -absendung gültigen Tagespreis an. Darüber hinaus entfaltet die Preismitteilung keine Rechtsverbindlichkeit. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Grundlage für den zu errechnenden Preis bildet das auf dem Abrechnungsblatt verbindlich festgestellte Gewicht bzw. Volumen. Nachträglich aufgetretene Reklamationen bezüglich des Volumens finden keine Berücksichtigung.

4. Die G & F Gertner & Fettback GmbH sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abladen der organischen Materialien und Erden auf der Annahmestelle und dem Kompostplatz, Kontrollen vorzunehmen bzw. von qualifizierten Dritten vornehmen zu lassen. Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die angelieferten Stoffe nicht der Beschaffenheit nach § 2 Nr. 1 dieser Bedingungen entsprechen, kann deren Annahme verweigert werden und der Vertragspartner ist verpflichtet diese Stoffe unverzüglich nach einer Aufforderung durch die G & F Gertner & Fettback GmbH auf eigene Kosten abzutransportieren. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, kann die G & F Gertner & Fettback GmbH die Stoffe durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners entsorgen lassen. Die Kosten der berechtigten Kontrolle trägt der Vertragspartner

5. Entstehen durch die Anlieferung nicht ordnungsgemäßer Materialien Schäden, haftet der Vertragspartner unabhängig von einem Verschulden. Entstehen Ansprüche Dritter, so stellt der Vertragspartner die G & F Gertner & Fettback GmbH von diesen Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von inaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden der vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund der vertragspartner ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Eine Exkulpati-onsmöglichkeit nach §831 BGB besteht nicht. Schäden, die dem Vertragspartner aus der Annahmeverweigerungen entstehen, werden von der G & F Gertner & Fettback GmbH nicht

Der Vertragspartner bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben bei der Anlieferung einen Kippzettel / Lieferschein in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugladevolumen, Kundennummer, Rechnungsanschrift, Herkunft/Bauvorhaben des angelieferten Materials, Anlieferer. Die G & F Gertner & Fettback GmbH ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberech-tigung des Unterzeichners zu überprüfen. Diese wird als bestehend vorausgesetzt. Zwei Exemplare der Lieferscheine verbleiben bei der G & F Gertner & Fettback GmbH.

7. Das Betreten und Befahren der Annahmestelle und des Kompostplatzes und des Recyclinghofs geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden auf dem Gelände der Annahmestelle übernimmt die G & F Gertner & Fettback GmbH keine Haftung. Die Vertragspartner bzw. deren Fahrzeugführer tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des zulässigen Gesamthöchstgewichtes der Fahrzeuge

Auf dem Gelände der Annahmestelle/des Kompostplatzes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Gelände ist nur im Schritttempo zu befahren. Baumaschinen haben Vorfahrt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten

§ 3 Abholung von Material auf dem Gelände der G & F Gertner & Fettback GmbH

Die Abholung von Materialien vom Kompostplatz ist kostenpflichtig. Die jeweils gültige Preise sind den hierfür allein maßgeblichen Preistafeln auf dem Gelände zu entnehmen.

§ 2 Nr. 7 und Nr. 8 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

§ 4 Anlieferung von Material durch die G & F Gertner & Fettback GmbH

Das von der G & F Gertner & Fettback GmbH verkaufte Material verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in deren Eigentum.

Bei der Anlieferung von organische Materialien und Erden frei Bau kann sich die G & F Gertner & Fettback GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen – auch im gesamten Umfang Drittfirmen bedienen.

Vergebliche Anfahrten und/ oder Wartezeiten - sofern diese nicht von der G & F Gertner & Fettback GmbH zu vertreten sind - gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Lieferzusagen seitens der G & F Gertner & Fettback GmbH sind immer als unverbindlich anzusehen, da diese im erheblichen Maße von den Verkehrs- und Witterungsbedingungen abhängig sind. Bei Nichteinhaltung der in Aussicht gestellten Lieferzeit stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzans G & F Gertner & Fettback GmbH zu. keinerlei Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegen die

5 a. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Materialart oder -menge hat der Vertragspartner sofort bei Abnahme bzw. Anlieferung des Materials gegenüber der G & F Gertner & Fettback GmbH anzuzeigen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die G & F Gertner & Fettback GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der G & F Gertner & Fettback GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.

5 b. Ist der Vertragspartner Unternehmer, hat er das gelieferte Material unverzüglich nach

Anlieferung zu untersuchen. Das Material gilt als genehmigt, wenn nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer unverzügliche, sorgfältige Untersuchungen erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung oder Entdeckung des Mangels erfolgt. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die G & F Gertner & Fettback GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der G & F Gertner & Fettback GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.

Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der G & F Gertner & Fettback GmbH in Bezug auf von der G & F Gertner & Fettback GmbH verkaufter organische Materialien und Erden ist es erforderlich, dass eine Beprobung bzw. die Feststellung des Materialien und Erden ist es erforderlich, dass eine Beprobung bzw. die Feststellung des Mangels vor Einbau/ der Weiterverwendung der organische Materialien und Erden vorgenommene Beprobungen / Feststellungen von Mängeln werden nicht anerkannt, da durch den Verbau / die Weiterverwendung der organische Materialien und Erden eine Vermengung mit anderen Stoffen erfolgt und somit das Prüfzeugnis bzw. die Feststellung des Mangels sich nicht nur auf die organische Materialien und Erden der G & F Gertner & Fettback GmbH bezieht.

7.a. Gegenüber Unternehmen haftet die G & F Gertner & Fettback GmbH sowie ihre Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, außer bei vertragswesentlichen
Pflichten, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die
die G & F Gertner & Fettback GmbH als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorgesehen
hat oder hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden) sind außerdem nur ersatzfähig, soweit die Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials typischerweise zu erwarten sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei
Vortetzungen von Lehber Körzer, und Geschrichtet. Verletzungen von Leben Körper und Gesundheit.

7 b. Gegenüber Verbrauchern haftet die G & F Gertner & Fettback GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden). Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums vorzunehmen. Sollte in der Rechnung kein Datum angegeben sein, sind die Beträge innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.

Wird die Zahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erbracht, gerät der Vertragspart-ner in Verzug. Für den Fall des Verzugs berechnet die G & F Gertner & Fettback GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

Eine Zahlung hat erst dann stattgefunden, wenn die G & F Gertner & Fettback GmbH über den Zahlungsbetrag verfügen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.07.2014 der G & F Gertner & Fettback GmbH für den BT Recyclinghof Glindow, Poststraße 42 in 14542 Werder (Havel) OT Glindow

4. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der G & F Gertner & Fettback GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig. Die G & F Gertner & Fettback GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Annahme und den Verkauf weiteren Materials zu verweigern oder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind.

§ 6 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Potsdam.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Durch die G & F Gertner & Fettback GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der G & F Gertner & Fettback GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.